Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1864

Antrag
der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 19 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311) erhält folgende neue Ziffer 3:

„3. bei Bausparkassen des öffentlichen und privaten Rechts für die mit der Bauspartätigkeit und Baufinanzierung zusammenhängenden Geschäfte."

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 4 und 5.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1951

Dr. Preusker
Euler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1